



## STATUTEN

Art. 1 Unter dem Namen Arbeitsgemeinschaft Höllochforschung, nachfolgend AGH genannt, besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein, hervorgegangen aus einem Freundeskreis um Prof. Dr. Alfred Bögli.

Der Verein AGH wurde am 19. Oktober 1968 auf dem Hirzel gegründet und ist der Nachfolger der Arbeitsgemeinschaft Höllochforschung, vormals Arbeitsgemeinschaft SAC - Höllochforschung, ASACH.

Art. 2 Zweckartikel

Die AGH hat zum Ziel:

- a) die möglichst vollständige Erforschung der Karstlandschaft des Höllochs und dessen Umfeld,
- b) den umfassenden Landschaftsschutz im Forschungsgebiet zu fördern und den natürlichen Zustand der Höhle möglichst nicht zu verändern.

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Anregung, Unterstützung und Koordination von Forschungsarbeiten (im weitesten Sinne) der AGH - Mitglieder.
- b) Aus- und Weiterbildung der Mitglieder in internen und externen Ausbildungskursen.
- c) Aus- und Weiterbildung von Höhlenwächtern für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes.
- d) Aus- und Weiterbildung von Höhlenführern und deren Erfassung im Verzeichnis der anerkannten Touristenführer.
- e) Kontakte auf fachtechnischem und wissenschaftlichem Gebiet mit anderen karst- und höhlenforschenden Vereinigungen.
- f) die Gewährung von Hilfs- und Rettungseinsätzen gemäss dem Reglement der Rettungsorganisation.

- g) die Schaffung eines Archivs über das Forschungsgebiet, insbesondere für:
- alle Original - Aufnahmedaten
  - alle Forschungsberichte
  - alle wissenschaftlichen Arbeiten
  - alle Veröffentlichungen von Mitgliedern
- h) Sammeln von Fachpublikationen (Fachbibliothek).
- i) die Pflege der Kameradschaft.

Art. 4 Der Sitz der AGH befindet sich an der vom Vorstand bezeichneten Adresse, in der Regel am Wohnort des Präsidenten oder wissenschaftlichen Koordinators.

Art. 5 Die AGH umfasst:

- a) Aktivmitglieder  
Aktivmitglieder sind Personen, die im Sinne des Zweckartikels in irgend einer Art und Weise die AGH aktiv unterstützen und die gemäss Art. 7 durch die GV aufgenommen worden sind.
- b) Freimitglieder  
altgediente Aktivmitglieder können vom Vorstand zu Freimitgliedern ernannt werden; sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber vom obligatorischen Mitgliederbeitrag befreit.
- c) Gönner  
Gönner sind Personen, die als Nichtmitglieder die AGH finanziell unterstützen.

Aktiv- und Freimitglieder können entweder Einfach- oder Doppelmitglieder sein; Doppelmitglieder gehören zusätzlich der SGH (Sektion AGH) an.

Art. 6 Wer sich um die AGH hervorragende Verdienste erworben hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Art. 7 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmenden (Stimmenthaltungen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt). Aktivmitglieder entscheiden sich für die Einfach- oder Doppelmitgliedschaft

Vorschläge für Aufnahmen sind dem Vorstand mindestens 12 Wochen

vor der GV einzureichen. Geplante Aufnahmen müssen namentlich in der Einladung zur GV aufgeführt sein.

Art. 8 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder durch Verweigerung des Mitgliederbeitrags nach erfolgloser Mahnung.

Art. 9 Mitglieder, welche das Ansehen oder die Interessen der AGH schädigen, können durch die Generalversammlung mit 3/4-Mehrheit der Stimmenden ausgeschlossen werden (Stimmenthaltungen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt).

Art. 10 Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Arbeiten im Interesse der AGH auszuführen und keine persönlichen Vorteile aus ihrer Arbeit zu erwarten.

Sie verpflichten sich, die Weisungen und Reglemente zu befolgen und alles zu unterlassen was die Zusammenarbeit und die Kameradschaft beeinträchtigt.

Der vom Vorstand bezeichneten Stelle sind abzugeben:

- alle Original - Aufnahmedaten und Forschungskurzberichte innert Monatsfrist
- alle wissenschaftlichen Arbeiten über das Forschungsgebiet
- alle topographischen Auswertungen über das Forschungsgebiet

Art. 11 Als Organe der AGH amten:

- a) die Generalversammlung           GV
- b) die Organisationsversammlung   OV
- c) der Vorstand
- d) die Technische Kommission       TK
- e) die Rechnungsrevisoren

Art. 12 Die Generalversammlung findet alljährlich im Frühjahr an einem zentral gelegenen Ort statt.

Sofern es der Vorstand für nötig erachtet, oder wenn es 1/5 der Mitglieder verlangt, ist innert Monatsfrist nach Eingang des Begehrens eine

ausserordentliche GV einzuberufen.

Im Herbst findet alljährlich die Organisationsversammlung für die Winterforschung statt.

Art. 13 Die ordentlichen Geschäfte- der Generalversammlung sind:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Protokoll der letzten GV
- c) Jahresbericht des Präsidenten
- d) Jahresberichte des wissenschaftlichen Koordinators und der Forschungsgruppen
- e) Jahresrechnung und Revisorenbericht
- f) Festsetzung der Beiträge bis zu einem Maximalbeitrag von Fr. 50.- und des Budgets
- g) Wahlen
- h) Anträge
- i) Statutenänderungen
- j) Ehrungen
- k) Verschiedenes

Die Einladung mit der Traktandenliste zur GV ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der GV zuzustellen.

Jede statutengemäss eingeladene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der GV schriftlich einzureichen. Nicht ordnungsgemäss angekündigte Anträge, mit Ausnahme von Statutenrevisionen und Aufnahme von Mitgliedern, kann der Präsident zur Beschlussfassung zulassen.

Art. 14 Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern mit folgenden Chargen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier

- d) Aktuar
- e) Wissenschaftlicher Koordinator
- f) Technischer Koordinator
- g) Beisitzer

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder in Einzelabstimmung für 2 Jahre.

Art. 15 Dem Vorstand sind übertragen:

- a) Vorbereitung und Leitung der Geschäfte der Generalversammlungen und Organisationsversammlungen.
- b) Überwachung der Einhaltung der Statuten und Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
- c) Bestätigung der Reglemente der verschiedenen Kommissionen.
- d) Ernennung von TK - Mitglieder
- e) Vorschläge für Neuaufnahmen zu Handen der GV
- f) Vertretung der AGH nach aussen, sofern dafür nicht vom Vorstand oder der GV bestimmte Delegierte eingesetzt werden.

Art. 16 Die Technische Kommission besteht aus:

- a) dem technischen Koordinator (Vorsitz)
- b) dem wissenschaftlichen Koordinator
- c) den Vertretern der Forschungs- und Arbeitsgruppen
- d) den Vorsitzenden der von der TK eingesetzten Kommissionen
- e) weiteren, dem Vorstand als geeignet erscheinenden Mitgliedern

Die TK orientiert über ihre Beschlüsse jeweils an den Versammlungen, sowie mit einem Beschlussprotokoll an alle Aktivmitglieder. Die Zugehörigkeit zur TK wird in der Regel vor der Organisationsversammlung und für die Dauer eines Jahres ausgesprochen.

Art. 17 Die Aufgaben der TK sind:

- a) Festlegung des Arbeits- und Forschungsprogrammes

- b) Bestimmung eines Rettungsobmannes
- c) Bestimmung eines Material- und Transportchefs
- d) Bestimmung eines Archivars (oder mehrerer) sowie dessen (deren) Aufgaben
- e) Bestimmung der Kommissionen und ihren Vorsitzenden Festlegung der entsprechenden Aufgabenbereiche insbesondere für
  - Sicherheit
  - Rettung
  - Planbearbeitung
  - Ausbildung
  - Redaktion
  - sowie nötigenfalls weitere Kommissionen
- f) die Genehmigung der von den Kommissionen ausgearbeiteten Reglemente und deren Weiterleitung an den Vorstand.

Art. 18 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf 2 Jahre. Die Wiederwahl ist gestattet. Sie prüfen die vom Kassier vorgelegte Rechnung, die Belege, sowie den Vermögensstand und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Art. 19 Alle Aktivmitglieder haben bei Abstimmungen und Wahlen die gleichen Stimm- und Wahlrechte. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder etwas anderes beschliesst.

Art. 20 Der Präsident und der wissenschaftliche Koordinator zeichnen für die AGH einzeln, die übrigen Vorstandsmitglieder zu zweien.

Der technische Koordinator, der Rettungsobmann, der Material- und Transportchef, der Archivar, sowie die Vorsitzenden der Kommissionen zeichnen innerhalb ihrer Ressorts einzeln.

Art. 21 Für die Verbindlichkeiten der AGH haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Kassier haftet für das von ihm verwaltete Vermögen persönlich.

Art.22 Die Einnahmen der Kasse bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) den SGH-Beiträgen der Doppelmitglieder

- c) den Honoraren gemäss Art.24e)
- d) den Kollekten an der GV und OV
- e) den Spenden und Geschenken
- f) den Subventionen

Art.23 Die Arbeiten der Mitglieder innerhalb der AGH werden auf eigenes Risiko unternommen. Gegen die Folgen von Unfällen und allfälligen Haftpflichtansprüchen seitens von Drittpersonen sind die Mitglieder der AGH nicht versichert. Jedes Mitglied hat auf eigene Rechnung für den nötigen Versicherungsschutz besorgt zu sein.

Die GV kann das Arbeiten in einzelnen Forschungsgebieten vom Bestehen der nötigen Versicherung abhängig machen.

- Art.24
- a) Die Urheberrechte aller Dokumentationen gemäss Art.10 liegen bei der AGH.
  - b) Für die Verwendung von urheberrechtlich geschütztem Material in Veröffentlichungen, auch auszugsweise, ist beim Vorstand eine schriftliche Bewilligung einzuholen.
  - c) Die Zurverfügungstellung von Gesamtdaten, wie auch die Abgabe von Gesamtplänen an Dritte zur Veröffentlichung im Massstab grösser als 1 : 5000, bedarf einer Versammlungsentscheidung.
  - d) Jedes Aktivmitglied hat das Recht, das Archivmaterial einzusehen und Kopien des für die Forschung benötigten Materials zu erhalten.
  - e) Bei Vorträgen und Veröffentlichungen über das Forschungsgebiet, sowie bei Führungen, ist ein angemessener Teil des Honorars der Kasse der AGH zu überweisen.

Art. 25 Eine Revision der Statuten kann nur durch eine 2/3 Mehrheit der Stimmenden durchgeführt werden, (Stimmenthaltungen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt)

- Art. 26 Die Auflösung des Vereins erfolgt:
- a) von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.
  - b) Auf Antrag hin kann sie nur erfolgen, wenn er an einer ausserordentlichen GV 3/4 der Stimmen der stimmenden Mitglieder erreicht. Sind nicht 3/4 der Mitglieder anwesend, so muss eine zweite GV einberufen werden, an der das einfache Mehr der Stimmenden entscheidet (Stimmenthaltungen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt).

Art. 27 Bei Auflösung des Vereins hat der Vorstand das gesamte Archivmaterial derjenigen Institution auszuhändigen, welche gesamtschweizerisch dazu geeignet scheint.

Das übrige Material und das Vermögen gehen in den Besitz der schweizerischen Dachorganisation für Höhlenkunde über, zur Zeit die Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung.

Art. 28 Wo die Statuten Lücken aufweisen, gelten die im Verein bestehenden Usanzen, bei deren Fehlen die gesetzlichen Bestimmungen über das Vereinsrecht.

Art. 29 Diese Statuten ersetzen jene vom 19.Oktober 1968 und 21.März 1969. Sie sind seit der Annahme durch die GV vom 5.Juni 1982 in Kraft. Teilrevision durch die GV vom 20.April 1985, vom 5.Juni 1993 und vom 15. Mai 2004.

Arbeitsgemeinschaft Höllochforschung

AGH

Neuaufgabe Juni 2004